

## **Bericht über das Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.01.2010**

**TOP-Nummer: 1**

**Vollzug der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Altrip;**

**Antrag des TuS Altrip e.V. auf**

**a) Zuwendung zur Hartplatzsanierung und**

**b) Zuwendung zur Installation einer Beregnungsanlage**

Der TuS Altrip hat mit Schreiben vom 21.01.2009 die Bezuschussung der Sanierung des Hartplatzes sowie die Bezuschussung der Installation einer Beregnungsanlage beantragt. Der finanzielle Umfang der Maßnahme belief sich auf insgesamt 37.628,75 €. Der Gemeinderat hat darauf hin in seiner Sitzung am 25.03.2009 eine Förderung der Maßnahme nach den Vereinsförderrichtlinien in Höhe von zu 10 % der Investitionskosten (3.762,87 €) beschlossen.

Der TuS Altrip hat nunmehr mit Schreiben vom 30.11.2009 einen Antrag auf Erhöhung des Gemeindegeldzuschusses gestellt, weil sich die zuschussfähigen Kosten auf rd. 59.770,-- € erhöht haben.

Zwar bedarf es zur Durchführung der Maßnahme grundsätzlich keiner baurechtlichen Genehmigung, dennoch war ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Im Zuge dessen hat die SGD-Süd als zuständige Behörde ihre Zustimmung zur vorgesehenen Drainage des Hartplatzes aus Gründen des Hochwasser- und Deichschutzes verweigert.

Dies hat den TuS gezwungen die Entwässerung des Spielfeldes nach den Vorgaben der SGD-Süd um zu planen, was zu einer Erhöhung der Baukosten um rd. 22.000,-- € führt.

Der TuS bittet aufgrund der unvorhergesehenen Planänderungen um Anpassung des bereits bewilligten Zuschussbetrages.

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor. Der Zuwendungsantrag wird erörtert und die AM über die bei gleichartigen Anträgen gängige Verwaltungspraxis informiert. Erörtert werden auch die Zuwendungen des Landessportbundes sowie der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat wie folgt zu beschließen:

1. Der TuS Altrip e. V. erhält zur Sanierung des Hartplatzes sowie zur Installation einer Beregnungsanlage auf Basis der Vereinsförderrichtlinien eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 5.977,-- €. Der Mit Beschluss vom 25.03.2009 bewilligte Zuwendungsbetrag ist hierauf anzurechnen.
2. Soweit Haushaltsmittel gem. Beschluss vom 23.03.2009 bereits in den Haushalt 2010 eingeflossen sind, kann in Anlehnung an den Baufortschritt der geplanten Maßnahme über diese Mittel verfügt werden. Die Differenz zum bewilligten Gesamtbetrag wird im Haushalt 2011 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	09
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	01

**TOP-Nummer: 2**

## **Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altrip**

Infolge verschiedener Rechtsänderungen wird eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Altrip erforderlich:

### **a) EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Die Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bestimmt, dass die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Hauptsatzung zu regeln ist. Sofern die kommunalen Gebietskörperschaften hierfür eine Zeitung bestimmen, ist diese in der Hauptsatzung namentlich zu bezeichnen. Durch die konkrete Benennung von einer oder mehreren Zeitungen zur Publizierung von öffentlichen Bekanntmachungen in Hauptsatzungen kommunaler Gebietskörperschaften, ist nach Auffassung des Ministeriums des Innern und für Sport der Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie eröffnet.

Mit der Landesverordnung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften werden die Bestimmungen, die für die Hauptsatzungen die namentliche Bezeichnung einer Zeitung als Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen vorschreiben, durch neue Regelungen ersetzt. Die Entscheidung, welche Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmt wird, trifft künftig der Gemeinderat durch öffentlich bekanntzumachenden Beschluss.

#### **§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**„Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“**

**Anmerkung:** die Beschlussfassung gem. § 1 Abs. 4 erfolgt nach Rechtskraft der Satzungsänderung!

### **b) Änderung des Schulgesetzes**

Hinsichtlich des Stimmrechts im Schulträgerausschuss erfolgte eine Änderung des § 90 Abs. 2 Satz 3 SchulG dahingehend, dass einzig Schülervertreter Mitglieder mit beratender Stimme sind. Für die Lehrkräfte und Elternvertreter ergibt sich keine Einschränkung des Stimmrechts.

**In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen.**

### **c) Einführung der Doppik**

Die Einführung der doppelten Buchführung für Gemeinden hat zu begrifflichen Änderungen geführt die auch in der Hauptsatzung redaktionell zu ändern sind.

**In § 3 Abs. 2 Nr. 2. sowie § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen oder Auszahlungen“ ersetzt.**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altrip ist entsprechend anzupassen.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage und trägt den Sachverhalt vor.

Auf Anfrage von AM Dr. Grau informiert der Schriftführer ausführlich über das Erfordernis einer Satzungsänderung aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altrip“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	00
Enthaltungen	00

### **TOP-Nummer: 3**

#### **Unterrichtung des Gemeinderates gem. § 33 Abs. 2 GemO**

Gem. § 33 Abs. 2 GemO ist der Gemeinderat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- oder Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Im Jahr 2009 wurden keine Verträge im Sinne von § 33 Abs. 2 GemO mit dem genannten Personenkreis abgeschlossen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt davon Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

### **TOP-Nummer: 4**

#### **Mitteilungen und Anfragen**

a) Die AM haben mit der Sitzungseinladung die Gemeindestatistik zum 31.12.2009 zur Kenntnis erhalten. AM Schunk spricht den erkennbaren Einbruch bei der Zahl der einzuschulenden Kinder im Jahr 2012 an. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass derartige Entwicklungen nicht absehbar sind und sich aus Zuzügen oder Wegzügen ergeben können. Anhaltspunkte für ein den Rückgang der einzuschulenden Kinder begründendes Ereignis sind nicht erkennbar.

b) Der Vorsitzende informiert, dass die Baumfällungen an der Adriastraße noch im Februar durchgeführt werden sollen, einhergehend mit einer Überarbeitung des Lichtraumprofils. Da Bäume im Naturschutzgebiet betroffen sind hat noch eine Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde zu erfolgen.

c) Die Verwaltung hat die innerhalb des vergangenen Jahres eingegangenen E-Mails ausgewertet. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Auswertung bekannt.

Altrip, den 27.01.2010  
Gemeindeverwaltung Altrip

( Jacob )  
Bürgermeister